

Hiernach steht schon jetzt fest, daß auch im Uhrenhandel die Preise gewisser Markenuhren gesenkt werden müssen, in welchem Umfange, bleibt allerdings abzuwarten¹⁾. Auch die Frage, ob und inwieweit die beteiligten Wirtschaftsgruppen (Industrie, Groß- und Einzelhandel) eine etwaige Preissenkung anteilig zu tragen haben, ist noch nicht geklärt.

Die Notverordnung verbietet es, einem anderen Empfehlungen (Ratschläge oder ähnliche Anregungen) dahin zu erteilen, für Waren oder gewerbliche Leistungen bestimmte Preise zu fordern, es sei denn, daß die empfohlenen Preise der veränderten Wirtschaftslage entsprechend gesenkt sind²⁾. Diese Vorschrift gewinnt besondere Bedeutung für die im Uhrmacherhandwerk bestehenden Richtpreise, vor allem aber auch für die von den Verbänden des Uhrenfachhandels ausgearbeiteten Kalkulationsgrundsätze.

Keine Anwendung finden die Vorschriften der Notverordnung auf die Warenpreise, zu deren Einhaltung sich die Beteiligten durch einen internationalen Vertrag oder Beschluß verpflichtet haben. Die Beteiligten, die unter diese Ausnahmebestimmung fallen, haben dies unter Vorlage der Verträge dem Reichswirtschaftsminister bis zum 1. Januar 1932 anzuzeigen.

Zum Schutze der Bevölkerung gegen Überteuering von Preisen „für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs“ und „lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“ wird ein Reichskommissar für Preisüberwachung bestellt. Unseres Erachtens sind Gebrauchsuhren als „lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs“ anzusehen, die Reparatur solcher Uhren als „lebenswichtige Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf die Zwangsversteigerung eines Grundstückes, also nicht auf die Zwangsversteigerung beweglicher Sachen. Der Zuschlag in der Zwangsversteigerung eines Grundstückes darf regelmäßig nicht unter sieben Zehntel des Grundstückswertes erteilt werden. Dem Schuldner wird Anspruch auf ein „Jubiläumjahr“ eingeräumt, insofern er die einstweilige Einstellung der Grundstücksversteigerung auf die Dauer bis zu sechs Monaten erwirken kann, wenn er seine Verpflichtungen infolge der Wirtschaftskrise nicht hat erfüllen können.

Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen

Für den Uhrenfachhandel und das Uhrmacherhandwerk ist von den in diesem Teile der Notverordnung erlassenen Bestimmungen Artikel 2 besonders wichtig, der die Reichsregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrates einzelne Vorschriften der Gewerbeordnung „zur Anpassung des Gewerbepolizeirechtes an die Entwicklung in Technik und Wirtschaft zu ändern oder durch neue Vorschriften zu ergänzen“. Bekanntlich ging Ende Januar 1930 dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II bis V der Gewerbeordnung als

1) Soweit wir die Sachlage schon jetzt übersehen können, werden z. B. die Preise für Junghans-Rot- und -Blaustern-Wecker gesenkt werden müssen, weil es sich um Preise handelt, die vor etwa einem Jahre festgesetzt wurden, während die Preise für Junghans-Standard und Kienzle-Crometa erst nach dem 30. Juni unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage festgesetzt worden sind.

2) Z. B. die Anfangs- und Anschlußpreislagen der Verkaufsberatung!
Die Schriftleitung.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

amtliche Drucksache zu. Dieser Entwurf befaßt sich auch mit der Erweiterung des Hausierhandelsverbotes, das sich allerdings nicht – wie vielfach angenommen wird – auf das Aufsuchen von Bestellungen, sondern lediglich auf das Feilbieten von Waren erstreckt. Während nach dem Entwurf vom Feilbieten im Umherziehen Taschen- und Armbanduhrn ausgeschlossen sein sollen, geht unsere Forderung auch auf den Ausschluß von Großuhren. In diesem Sinne werden wir erneut bei der Reichsregierung vorstellig werden. Neuerdings haben auch Bestrebungen an Einfluß gewonnen, welche die Einführung eines Genehmigungszwanges für Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte verlangen. Vermutlich wird sich die Reichsregierung mit diesen Fragen demnächst befassen, und es bleibt abzuwarten, inwieweit an dem Grundsatz der Gewerbefreiheit festgehalten werden wird, ob vor allem auch Durchbrechungen dieses Grundsatzes zur Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes zugelassen werden.

Arbeitsrechtliche Vorschriften

Die Bestimmungen gelten nach dem Wortlaut der Notverordnung nur für die tariflich vereinbarten Lohn- und Gehaltssätze. Ab 1. Januar 1932 treten die Lohn- und Gehaltssätze der Tarifverträge vom 10. Januar 1927 an Stelle der bisherigen wieder in Kraft. Hat am 10. Januar 1927 eine tarifvertragliche Regelung der Lohn- und Gehaltssätze noch nicht bestanden, so werden sie mit Wirkung vom 1. Januar 1932 um 10 oder 15 % gekürzt, nämlich um 15 % dann, wenn seit dem 1. Juli 1931 eine Kürzung noch nicht vorliegt.

Ob und inwieweit diese Bestimmungen auch auf Einzelarbeitsverträge entsprechend angewendet werden können, bedarf noch der Klärung. Wahrscheinlich bleiben außertarifliche Löhne unberührt. Eine entsprechende Angleichung dieser Gehalts- oder Lohnsätze könnte also nur im Wege der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen, unbeschadet des dem Arbeitgeber auf Grund des Vertrages oder des Gesetzes zustehenden Kündigungsrechtes.

Die ab 1. Januar 1932 geltenden Lohn- oder Gehaltssätze haben die Tarifvertragsparteien bis zum 19. Dezember 1931 in einem Nachtrag zum Tarifvertrag schriftlich festzulegen. Kann eine Festlegung nicht erfolgen, so ist von den Tarifvertragsparteien dem Schlichter Kenntnis zu geben, der das Weitere zur bindenden Festsetzung der Lohn- oder Gehaltssätze veranlaßt. Soweit am 10. Januar 1927 noch kein Tarifvertrag bestand, kann er eine andere als die an sich vorgesehene Regelung (10- bzw. 15 prozentige Senkung) treffen, wenn ihm das mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand der Löhne und Gehälter am 10. Januar 1927 wirtschaftlich und sozial unumgänglich erscheint.

Schutz des inneren Friedens

Die Bestimmungen dieses Teiles der Notverordnung enthalten in erster Linie ein Uniformverbot (öffentliches Tragen von Abzeichen oder einheitlicher Kleidung, welche die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen) für das ganze Reich, verschärfte Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch, Verbot politischer Versammlungen und Umzüge vom 9. Dezember bis 3. Januar (Sicherung des Weihnachtsfriedens) sowie eine Verstärkung des Ehrenscheses. Diese greift dann Platz, wenn der Beleidigte im öffentlichen Leben steht und die ehrenrührige Tatsache geeignet ist, den Beleidigten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf.

Mit diesem Ausschnitt aus der letzten Notverordnung wollen wir uns für heute begnügen. Es wird noch vieles